

## Übersicht über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

### (Auszug)

§§	Regelungsbereiche	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren
§ 4 (1) § 4 (2)	Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person oder in der Zeit von 5 Uhr und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks Ausnahme: auf Reisen oder bei Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Jugendhelfeträgers	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 5 Uhr morgens und 24 Uhr
§ 4 (3)	Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs bzw. vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	Nicht gestattet	Nicht gestattet
§ 5 (1)	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person längstens bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Jugendhelfeträgers, zur Brauchtumspflege, zur künstlerischen Betätigung	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person: -Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr -Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person längstens bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Aufenthalt in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen	Nicht gestattet	Nicht gestattet
§ 6 (2)	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit	Nicht gestattet Ausnahme: auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten etc., wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht	
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	Nicht gestattet	Nicht gestattet
§ 9 (1)	Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln etc.	Nicht gestattet	Nicht gestattet
§ 9 (1)	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Wein, Bier)	Nicht gestattet Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (§ 9 Abs. 2))	Gesetzlich nicht geregelt
§ 10 (1)	Rauchen in der Öffentlichkeit; Abgabe von Tabakwaren	Nicht gestattet	Gesetzlich nicht geregelt

§ 11	Anwesenheit bei öffentlichen Filmvorführungen, die folgendermaßen gekennzeichnet sind:	Kinder und Jugendliche – ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person –			
		unter 6 Jahren	ab 6 Jahren	ab 12 Jahren	ab 16 Jahren
	Freigegeben ohne Altersbeschränkung	Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Gestattet bis 20 Uhr	Gestattet bis 20 Uhr; ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr	Gestattet bis 24 Uhr
	Freigegeben ab 6 Jahren	Nicht gestattet	Gestattet bis 20 Uhr	Gestattet bis 20 Uhr; ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr	Gestattet bis 24 Uhr
	Freigegeben ab 12 Jahren	Nicht gestattet	Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet	Gestattet bis 20 Uhr; ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr	Gestattet bis 24 Uhr
	Freigegeben ab 16 Jahren	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Gestattet bis 24 Uhr
	Keine Jugendfreigabe	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Nicht gestattet
§ 12	Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen oder Spielen für Kinder und jugendliche Personen in der Öffentlichkeit nur nach Freigabe und Kennzeichnung für die entsprechende Altersstufe	Kinder und Jugendliche			
		unter 6 Jahren	ab 6 Jahren	ab 12 Jahren	ab 16 Jahren
	Freigegeben ohne Altersfreigabe	Gestattet	Gestattet	Gestattet	Gestattet
	Freigegeben ab 6 Jahren	Nicht gestattet	Gestattet	Gestattet	Gestattet
	Freigegeben ab 12 Jahren	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Gestattet	Gestattet
	Freigegeben ab 16 Jahren	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Gestattet
	Keine Jugendfreigabe	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Nicht gestattet	Nicht gestattet
§ 13 (1)	Spiele an elektronischen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, welche öffentlich aufgestellt sind	Ist Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet, wenn die Programme für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, oder sie vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind			

Stand:  
07/2003

Herausgeber:  
Landeskriminalamt NRW  
Dezernat 34